

# Bundesgesetz über die Stromversorgung

(Stromversorgungsgesetz, StromVG)

#### Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ... 2023<sup>1</sup>, beschliesst:

I

Das Stromversorgungsgesetz vom 23. März 2007<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

#### Ingress

gestützt auf die Artikel 89, 91 Absatz 1, 96, 97 Absatz 1 und 102 der Bundesverfassung<sup>3</sup>,

#### Ersatz eines Ausdrucks

In den Artikeln 8a Sachüberschrift und Absätze 1, 3, 4 und 5, 12 Absatz 3 Buchstabe h, 22 Absatz 2 Buchstabe f und 29 Absatz 1 Buchstabe f wird «Energiereserve» ersetzt durch «Stromreserve».

Art. 8a Abs. 2 Bst. b, 2bis, 2ter, 3 und Abs. 6 Bst. h

- <sup>2</sup> An der Bildung der Stromreserve nehmen teil:
  - b. aufgrund von Ausschreibungen:
    - 1. die Betreiber von Speichern,
    - 2. die Betreiber von mit Gas oder anderen Energieträgern betriebenen Reservekraftwerken (Reservekraftwerke), von Notstromgruppen und von Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen (WKK-Anlagen).

<sup>2bis</sup> Der Bundesrat kann vorsehen, dass auch grössere Endverbraucher mit einem Potenzial für Nachfragereduktion an den Ausschreibungen teilnehmen können.

<sup>1</sup> BBI **2023** ...

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> SR **734.7** 

<sup>3</sup> SR 101

<sup>2ter</sup> Für die Teilnahme erhalten die Teilnehmer nach den Absätzen 2 Buchstabe b und 2<sup>bis</sup> wie folgt ein Entgelt:

- a. die Betreiber von Speichern: für das Vorhalten von Energie;
- b. die Betreiber von Reservekraftwerken, von Notstromgruppen und von WKK-Anlagen: für die Verfügbarkeit ihrer Anlage für die Stromreserve;
- die grösseren Endverbraucher mit einem Potenzial für Nachfragereduktion: für die Bereitschaft zur Nachfragereduktion.
- <sup>3</sup> Die ElCom legt die Dimensionierung und die übrigen Eckwerte der Wasserkraftreserve (Abs. 2 Bst. a) und der restlichen Reserve (Abs. 2 Bst. b und 2<sup>bis</sup>) fest und überwacht die Umsetzung der Stromreserve.
- <sup>6</sup> Der Bundesrat regelt die Einzelheiten und kann insbesondere vorsehen:
  - h. die Koordination des Abrufs der Stromreserve mit Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung, um kritischen Versorgungssituationen mit dem jeweils mildesten Mittel begegnen zu können.
- Art. 8b Bestimmungen zur Teilnahme von Reservekraftwerken, Notstromgruppen und WKK-Anlagen an der Stromreserve
- <sup>1</sup> Die Reservekraftwerke dürfen Elektrizität nur für die Stromreserve und nicht für den Markt produzieren. Ihre Betreiber müssen für eine möglichst hohe Verfügbarkeit ihres Kraftwerks sorgen.
- <sup>2</sup> Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) kann die Betreiber von Reservekraftwerken, die sich für eine Teilnahme an der Stromreserve eignen, zur Teilnahme verpflichten, wenn es mit Ausschreibungen nicht gelingt, zu angemessenen Entgelten genügend Reservekraftwerke für eine Teilnahme zu gewinnen.
- <sup>3</sup> Die Betreiber der Rohrleitungsanlagen legen transparente und angemessene Bedingungen für die Nutzung der Rohrleitungen durch Reservekraftwerke fest.
- <sup>4</sup> Der Bundesrat regelt die Einzelheiten; er kann Vorschriften erlassen über:
  - a. die minimale und maximale Dimensionierung (Art. 8a Abs. 3) der Reserve nach Artikel 8a Absätze 2 Buchstabe b und 2bis;
  - b. das Verfahren zur Ermittlung der Teilnehmer, wobei er namentlich vorsehen kann, dass:
    - 1. die Ausschreibungen nicht von der nationalen Netzgesellschaft, sondern vom UVEK vorgenommen werden,
    - 2. die Teilnehmer nicht über Ausschreibungen, sondern über ein anderes Verfahren ermittelt werden;
  - die Bündelung von Notstromgruppen, WKK-Anlagen und Endverbrauchern, die an der Reserve teilnehmen, durch Aggregatoren;
  - d. weitere Teilnahmevoraussetzungen f
    ür Notstromgruppen und WKK-Anlagen;

- e. den Ausgleich der CO<sub>2</sub>-Emissionen, welche Reservekraftwerke, Notstromgruppen und WKK-Anlagen verursachen, die an der Stromreserve teilnehmen;
- f. befristete Erleichterungen im Einzelfall für Reservekraftwerke und Notstromgruppen von Verordnungsvorschriften über die Luftreinhaltung und von kantonalen Betriebsvorschriften, sofern es ohne Gewährung einer Erleichterung nicht möglich ist, die Reserve nach Artikel 8a Absätze 2 Buchstabe b und 2bis in der von der ElCom festgelegten Dimensionierung zu bilden;
- g. den Rückbau von Reservekraftwerken und dessen Finanzierung als anrechenbare Betriebskosten des Übertragungsnetzes;
- h. die Deckung der Kosten für Ausgleichsenergie.
- <sup>5</sup> Der Bundesrat regelt für Reservekraftwerke, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom [Datum dieser Änderung] in die Reserve aufgenommen wurden, inwieweit und unter welchen Bedingungen diese weiterhin an der Stromreserve teilnehmen können.

Art. 8c

Bisheriger Art. 8b

Art. 15 Abs. 2 Bst. a

- <sup>2</sup> Als Betriebskosten gelten die Kosten für die mit dem Betrieb der Netze direkt zusammenhängenden Leistungen. Dazu zählen insbesondere:
  - Kosten f
    ür Systemdienstleistungen;

Art. 15a Abs. 1 Bst. c

- <sup>1</sup> Als anrechenbare Betriebskosten des Übertragungsnetzes gelten auch, soweit eine Kostendeckung durch andere Finanzierungsinstrumente nicht möglich ist:
  - c. die mit der Bildung und Bewirtschaftung der Stromreserve nach den Artikeln 8a und 8b verbundenen Kosten, insbesondere die:
    - 1. Entgelte an die Teilnehmer der Stromreserve,
    - Vollzugskosten, insbesondere diejenigen der nationalen Netzgesellschaft.

Π

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

Ш

- <sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.
- <sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Anhang (Ziff. II)

## Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

#### 1. Bundesgesetz vom 23. Dezember 2011<sup>4</sup> über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen

Art. 19b Abgeltungen bei Verpflichtung zur Verwendung eines bestimmten Energieträgers

<sup>1</sup> Werden die Betreiber von Zwei- oder Mehrstoffanlagen gestützt auf das Landesversorgungsgesetz vom 17. Juni 2016<sup>5</sup> verpflichtet, einen bestimmten Energieträger zu verwenden, so kann der Bund die Kosten abgelten, die den Betreibern aufgrund ihrer Pflicht zur Abgabe zusätzlicher Emissionsrechte entstehen, wenn die Betreiber nachweisen, dass sie dadurch einen gewichtigen nicht zumutbaren Nachteil erleiden. Die Abgeltungen werden für die Dauer der Verpflichtung gewährt.

- <sup>2</sup> Die Höhe der Abgeltungen richtet sich nach dem durchschnittlichen Preis der Emissionsrechte auf dem Sekundärmarkt in der Europäischen Union zum Zeitpunkt, ab dem die Verpflichtung gilt.
- <sup>3</sup> Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere, wann von einem gewichtigen nicht zumutbaren Nachteil auszugehen ist und wie dieser nachzuweisen ist.

Art. 31a Aufgehoben

#### Art 32a

- <sup>1</sup> Betreibern von WKK-Anlagen, die weder am EHS teilnehmen noch eine Verminderungsverpflichtung eingegangen sind und die innerhalb einer bestimmten Leistungsgrenze liegen, wird die CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffen, die nachweislich für die Stromproduktion eingesetzt wurden, auf Gesuch hin zurückerstattet, wenn:
  - a. die Anlage primär auf die Produktion von Wärme ausgelegt ist;
  - die Anlage die energetischen, die ökologischen sowie allfällige weitere Mindestanforderungen erfüllt; und
  - der Betreiber im Umfang der Treibhausgasemissionen, die aufgrund des Einsatzes von Brennstoffen für die Stromproduktion entstehen, Bescheinigungen
- 4 SR **641.71**
- 5 SR **531**

für Emissionsverminderungen im Inland oder internationale Bescheinigungen abgegeben hat.

<sup>2</sup> Der Bundesrat legt die Leistungsgrenzen und die Mindestanforderungen fest und regelt, welche Angaben das Gesuch enthalten muss.

Art. 32b Aufgehoben

Art. 49b Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Betreiber von WKK-Anlagen, können bis Ende 2027 eine Rückerstattung der restlichen 40 Prozent der CO<sub>2</sub>-Abgabe nach Artikel 32*b* Absatz 2 gemäss bisherigem Recht verlangen, wenn sie gegenüber dem Bund nachweisen, dass sie im Umfang dieser Mittel Massnahmen ergriffen haben für die Steigerung der eigenen Energieeffizienz oder der Energieeffizienz von Anlagen, die aus der betreffenden WKK-Anlage Strom oder Wärme beziehen.

### 2. Energiegesetz vom 30. September 2016<sup>6</sup>

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 7. Kapitels

Art. 34a Investitionsbeitrag für Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen

- <sup>1</sup> Für die Erstellung neuer Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen kann ein Investitionsbeitrag nach dem 5. Kapitel in Anspruch genommen werden.
- <sup>2</sup> Für einen Investitionsbeitrag muss eine Wärme-Kraft-Kopplungsanlage die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
  - Sie muss wärmegeführt und Teil eines im Richtplan enthaltenen, neuen Wärmeverbunds sein; ist sie Teil eines bestehenden Wärmeverbunds, muss sie einen fossilen Spitzenlastkessel ersetzen oder ergänzen;
  - b. Sie muss hauptsächlich im Winterhalbjahr betrieben werden;
  - c. Sie muss mit erneuerbaren Energieträgern betrieben werden, am Emissionshandelssystem teilnehmen oder die Emissionen nach Artikel 32a des CO<sub>2</sub>-Gesetzes vom 23. Dezember 2011 kompensieren.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Der Investitionsbeitrag beträgt höchstens 60 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten. Kein Anspruch auf einen Investitionsbeitrag besteht für denjenigen Anteil der Anlage, der der Wärmeproduktion und Wärmeverteilung oder Wärmenutzung dient.

Art 35 Abs 2 Bst hter

<sup>2</sup> Mit dem Netzzuschlag werden finanziert:

hter. die Investitionsbeiträge nach Artikel 34a;

Art. 36 Abs. 1 Bst. d

- <sup>1</sup> Beim Einsatz der Mittel für die einzelnen Verwendungen sind die folgenden Höchstanteile zu beachten:
  - d. ein Höchstanteil von 20 Millionen Franken pro Jahr für die Investitionsbeiträge nach Artikel 34*a*.

Art. 38 Abs. 1 Bst. c

- <sup>1</sup> Neue Verpflichtungen werden nicht mehr eingegangen spätestens ab dem 1. Januar:
  - des elften Jahres nach Inkrafttreten der Änderung vom [Datum dieser Änderung]: für Investitionsbeiträge nach Artikel 34a.

#### Art. 55a Information der Öffentlichkeit

Das BFE informiert die Öffentlichkeit über den aktuellen Stand sowie die zeitliche Entwicklung:

- a. des Verbrauchs von Energie;
- b. der Produktion von Energie;
- c. der Energiereserven im In- und Ausland;
- d. des Imports und des Exports von Energie;
- e. der Kapazitäten für den grenzüberschreitenden Transport;
- f. der Energiepreise;
- g. der Umstände, die Einfluss auf die Buchstaben a-f haben können.

#### Art. 56 Abs. 1 Einleitungssatz, Bst. ebis und k sowie Abs. 2

- <sup>1</sup> Die für die Untersuchungen und das Monitoring nach Artikel 55, für die Information der Öffentlichkeit nach Artikel 55*a* und für statistische Auswertungen benötigten Informationen, Personendaten und Daten juristischer Personen sind dem BFE auf Anfrage hin bekannt zu geben durch:
  - ebis. das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung;
  - k. die Bilanzgruppen.
- <sup>2</sup> Der Bundesrat legt die notwendigen Informationen und Daten fest. Er kann weitere Stellen bezeichnen, die dem BFE Daten liefern müssen.